

SATZUNG

des Internationalen Karnevalsverein

1985 e.V. Teveren

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Internationaler Karnevalsverein 1985 e.V. Teveren“ (IKV). Das Gebiet des Vereins ist Geilenkirchen, sein Sitz Teveren. Der Verein ist in das Vereinsregister, AG Geilenkirchen, eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt, das Brauchtum sowie den Frohsinn des Karnevals zu erhalten. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt ihm insbesondere, den Zusammenschluss aller internationalen Karnevalsfreunde zu betreiben und den Frohsinn im Interesse seiner Mitglieder zu verbreiten.
2. Der Verein betreibt Jugendarbeit vorrangig im Zusammenhang mit Ziffer 1.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden denen das Brauchtum des echten Karnevals obliegt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kinder und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung des Bewerbers.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der eigenen Veranstaltungen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der erste Beitrag ist beim Beitritt zu zahlen. Die folgenden Beiträge werden grundsätzlich jährlich kassiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigt. Beim Austritt sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu klären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrages, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur entgeltigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein von der

Mitgliederversammlung ausgesprochener Ausschluss ist endgültig. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Bei der Beitragszahlung wird das Bankeinzugsverfahren bevorzugt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (bestehend aus dem ständigen und dem erweiterten Vorstand)
- Der Elferrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in §3, 1. genannten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, unmittelbar nach Ende der Session, statt.

3. Feste Punkte für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind:
 - Jahresbericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Schatzmeisters,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und
 - Verschiedenes

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch einfachen Brief an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.

6. Vor Beginn einer Mitgliederversammlung ist die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und ihre Richtigkeit von der Versammlung zu bestätigen.

7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
11. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorsitzenden verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - die Beiträge,
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - die Anträge nach § 5, Abs. 4., 5. Satz und § 8 Abs. 5.

2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ständigen und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem ständigen Vorstand obliegt die Führung des Vereins
3. Dem ständigen Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Schatzmeister
 - der Beisitzer Präsident
 - der Beisitzer Material
4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - die übrigen Beisitzer
5. Weitere Tätigkeitsbereiche, bzw. Beisitzer, sowie Sonder- und Einzelaufträge können per Vorstandsbeschluss, ggf. per Mitgliederversammlung festgelegt werden. Beisitzertätigkeiten können ggf. von Vorstandsmitgliedern in Personalunion durchgeführt werden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
8. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Zwischenzeitlich beauftragt der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgabe.
9. Scheidet ein Mitglied des ständigen Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.
10. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung insgesamt, die Durchführung bzw. das Umsetzen der vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sowie die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des ständigen Vorstandes und insgesamt mindestens sieben Vostandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal kalendervierteljährlich statt. Der Vorsitzende hat dazu mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Mitglieder des ständigen Vorstandes sind stets einzuladen, die des erweiterten Vorstandes bei Bedarf.
13. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weitem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
 - die Führung der laufenden Geschäfte.

2. Den Vorstandsmitglieder sind im Grundsatz folgende Tätigkeitsbereiche eigenverantwortlich zugeordnet:
 - Vorsitzender:
Er leitet den gesamten Vereinsbetrieb, ist verantwortlich für die Einberufung von Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungen und leitet diese.
 - Geschäftsführer:
Er leitet den Geschäftsbetrieb des Vereins, führt Protokoll bei Sitzungen. Er übernimmt Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Schatzmeister:
Er verwaltet die Finanzen des Vereins.
 - Beisitzer Präsident:
Er steht dem Elferrat vor, leitet die karnevalistischen Veranstaltungen, ist verantwortlich für die Programmveranstaltungen bei eigenen Veranstaltungen, vertritt den Verein bei der KGKG.
 - Beisitzer Material:
Er ist verantwortlich für das vereinseigene Material außer Bekleidung. Hierzu gehören Pflege, Wartung, Neubeschaffung, Lagerung.
 - Beisitzer Zeugwart:
Er ist verantwortlich für die Betreuung der vereinseigenen Uniformen und Kostüme, einschließlich Neubeschaffung, Pflege und Lagerung.

- Beisitzer Protokoll:
Er ist verantwortlich für die Begrüßung und Betreuung von Ehrengästen bei eigenen Veranstaltungen.
- Beisitzer Jugendarbeit:
Er ist verantwortlich für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Jugendarbeit, soweit diese nicht andere Aufgabenbereiche berühren.
- Beisitzer Gardegruppen:
Er ist verantwortlich für die Betreuung der Tanzgarden.
- Beisitzer Tanzgruppen:
Er ist verantwortlich für die Betreuung der Tanzgruppen.
- Beisitzer OrgBereich:
Er ist verantwortlich für die organisatorischen Belange bei eigenen Veranstaltungen.
- Beisitzer Prinz:
Er ist verantwortlich für alle Belange, die mit der Wahrnehmung der Prinzenwürde für den IKV auf den Prinz zukommen.

3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder einschließlich Beisitzer soll sieben nicht unterschreiten.
4. Eine außerordentliche Vorstandsversammlung ist einzuberufen, wenn es im sofortigen Interesse des Vereins liegt oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder die Einberufung, unter Angabe von Gründen, vom Vorsitzenden verlangt. Über jede Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung kann vom Vorstand bzw. mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt werden.
2. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand durchzuführen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Geilenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für die Materie, die in der Satzung nicht eindeutig geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. § 55 ff heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Die Maßnahmen sind in einem Protokoll festzuhalten und bekannt zu geben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.